

O r d n u n g

über die Benutzung der Beach-Volleyball-Anlage der Stadt Meckenheim

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 11.06.2003 beschlossen, nachfolgende Benutzungsordnung vom 31.10.2001 vorübergehend außer Kraft zu setzen.

1. VERFAHREN

§ 1 Zuständigkeit

Die Beach-Volleyball-Anlage ist eine Sportanlage und dem Hallenbad angegliedert. Sportanlagen der Stadt Meckenheim verwaltet die Hochbauabteilung (Schul- und Sportstätten).

Die Anlage wird nach den Bestimmungen dieser Ordnung

- während des Hallenbadbetriebes durch das Hallenbadpersonal und
- außerhalb des Hallenbadbetriebes durch die Hochbauabteilung verwaltet.

§ 2 Überlassungszwecke

- 1) Die Anlage steht grundsätzlich allen offen, bevorzugt den hiesigen Schulen und gemeinnützigen Sportorganisationen.
- 2) Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen kann diese Anlage nur überlassen werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der in Absatz 1 Genannten möglich ist.
- 3) Für Turnierveranstaltungen kann die Anlage ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Die nichtsportliche Nutzung wird auf dieser Anlage nicht zugelassen.

§ 3 Antrag auf Benutzungserlaubnis

- 1) Jede Benutzung dieser Anlage bedarf der Erlaubnis. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Während des Hallenbadbetriebes erteilt das Hallenbadpersonal die Erlaubnis.
- 3) Für eine Nutzung außerhalb des Hallenbadbetriebes ist ein schriftlicher Antrag rechtzeitig, grundsätzlich spätestens bis 3 Tage vor der geplanten Nutzung, bei der Hochbauabteilung einzureichen.
- 4) Bei einer Pauschalvergabe an Sportvereine gelten die Bestimmungen des § 11.

§ 4 Bescheid

Die Antragsteller nach § 3 Abs. 3 und 4 erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Benutzungserlaubnis

Die erteilte Benutzungserlaubnis, ob mündlich oder schriftlich, berechtigt zur Benutzung der Anlage während der festgesetzten Zeiten, für den zugelassenen Zweck und unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt.

Dem Benutzer ist die Anlage in einem gebrauchsfähigen Zustand zu überlassen.

§ 6 Erlöschen der Erlaubnis

- 1) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung entzogen.
- 2) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist das Hallenbadpersonal oder die Hochbauabteilung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 7 Vertragliche Überlassung

Soweit es zweckmäßig ist, kann mit dem Benutzer –besonders für eine langfristige Nutzung- ein Vertrag geschlossen werden, dann gelten dessen Vorschriften.

2. ORDNUNG AUF DER BEACH-VOLLEYBALL-ANLAGE

§ 8 Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzungszeiten ergeben sich aus den Öffnungszeiten für das Hallenfreizeitbad. Sie hängen im Eingangsbereich des Hallenfreizeitbades aus.
- 2) Die Schulen können die Anlage während der ihnen zugeteilten Schwimmzeiten nutzen. In Absprache mit dem Hallenbadpersonal ist dies auch außerhalb der zugeteilten Zeiten möglich.
- 3) Die Schwimmsportvereine, denen im Hallenbad feste Zeiten zugeteilt sind, können die Anlage auch zu diesen Zeiten nutzen.
- 4) Samstags und sonntags steht die Anlage von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr vorrangig den Vereinen zur Verfügung.

- 5) Änderungen der Belegungszeiten behält sich die Hochbauabteilung vor.
- 6) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- u. Feiertage zu beachten.
- 7) Als Spielsaison gilt der Zeitraum von Mai bis Oktober.

§ 9 Pflichten der Benutzer

- 1) Beach Volleybälle können vom Hallenbadpersonal gegen Hinterlegung einer Kautions und unter Angabe der Personalien gegen Unterschrift ausgeliehen werden. Sie sind unmittelbar nach der Benutzung zurückzugeben. Schulen und Vereine nutzen eigene Bälle.
- 2) Wenn die Anlage von Schulen, Vereinen oder sonstigen Gruppen benutzt wird, muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sports.

§ 10 Pflichten der Benutzer, Besucher und Veranstalter

- 1) Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- 2) Sportflächen sollen nur in Sportkleidung betreten werden.
- 3) Das Mitbringen von Tieren auf die Anlage ist nicht gestattet.
- 4) Die Anlage, die Bälle und die Einrichtung sind pfleglich zu behandeln. Durch die Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hallenbadpersonal oder der Hochbauabteilung zu melden.
- 5) Den Anordnungen des Hallenbadpersonals sowie den verantwortlichen Leitern ist Folge zu leisten.

§ 11 Besondere Vorschriften für die Benutzung der Anlage außerhalb der Öffnungszeiten des Hallenfreizeitbades

- 1) An den Wochenenden (samstags und sonntags von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr) steht die Anlage interessierten Sportvereinen, nach Übernahme der Schlüsselgewalt zur Verfügung. Die Schlüsselgewalt wechselt jährlich (Spielsaison) und wird von den Vereinen untereinander geregelt. Die Koordination der Spieltermine übernimmt der Verein, der auch die Schlüsselgewalt übernommen hat. Die Vereine stellen sicher, dass auch die Öffentlichkeit an Wochenenden die Anlage nutzen kann. Mit dem jeweils verantwortlichen Verein wird ein Vertrag zur Übernahme der Schlüsselgewalt nach § 7 abgeschlossen.
- 2) Die Anlage wird an der Nutzer pro Spielsaison vergeben.
- 3) Der Nutzer erhält einen Schlüssel für die Anlage.
- 4) Für die Benutzung sanitärer Einrichtungen erhält der Nutzer einen Schlüssel von den Außentoiletten der Außenumkleide.
- 5) Der Nutzer verwendet eigene Beach-Volleybälle.
- 6) Der für eine Nutzung notwendige Aufbau der Anlage obliegt dem nutzenden Verein.
- 7) Der nutzende Verein ist für einen reibungslosen Ablauf verantwortlich. Nach der Benutzung verlässt er die Anlage sauber und schließt sie ab.

§ 12 Wirtschaftliche Tätigkeit

Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Erlaubnis der Hochbauabteilung zulässig.

§ 13 Hausrecht

Auf der Beach-Volleyball-Anlage übt das Hallenbadpersonal als Beauftragte der Stadt im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus oder der verantwortliche Leiter des jeweiligen Sportvereins.

3. ENTGELTE

§ 14 Festsetzung

Gebühren werden nach dem Gebührentarif erhoben, der dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist.

4. FOLGEN RECHTLICHER VERSTÖßE

§ 15 Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Beach-Volleyball-Anlage, die den Bestimmungen dieser Ordnung zuwider handeln oder die Ordnung auf der Anlage stören, können vom Hallenbadpersonal oder von der Hochbauabteilung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

§ 16 Haftung

- 1) Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Einrichtung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

- 2) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung dieses Vertrages entstehen. Schäden , die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- 3) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen gesetzlichen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten und Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume oder Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 5) Die Stadt haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

Die Ordnung über die Benutzung der Beach-Volleyball-Anlage tritt am 10.12.2001 in Kraft.

beschlossen am 31.10.2001
in Kraft getreten am 10.12.2001

beschlossen am 11.06.2003
in Kraft getreten am 12.06.2003

Gebührentarif

für die Benutzung der Beach-Volleyball-Anlage am Hallenfreizeitbad

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 11.06.2003 beschlossen, nachfolgenden Gebührentarif vom 31.10.2001 vorübergehend außer Kraft zu setzen.

A) Schulsport

- | | | |
|----|---|---------------------|
| a) | Nutzung während der zugeteilten Schwimmzeiten | |
| | pro Schüler | 1,30 DM (0,65 Euro) |
| b) | Nutzung außerhalb der zugeteilten Schwimmzeiten | |
| | pro Schüler | 1,30 DM (0,65 Euro) |

B) Vereinssport

- | | | |
|----|---|-----------------------|
| a) | Nutzung während der zugeteilten Schwimmzeiten | |
| | für jede angefangene Stunde pro Person: | |
| | Erwachsene | 5,00 DM (2,55 Euro) |
| | Jugendliche | 3,00 DM (1,55 Euro) |
| b) | Nutzung während der Schließungszeit des Hallenbades | |
| | (z. B. Sa + So von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr) | |
| | pro Stunde | 20,00 DM (10,20 Euro) |

Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Anlage nicht benutzt wird.

- | | | |
|----|--------------------------------------|------------------------|
| c) | Bei einer Pauschalvergabe an Vereine | |
| | pro Spielsaison | 1.500 DM (767,00 Euro) |

Diese Gebühr wird auf die 4 Interessenvereine mit je 375,00 DM umgelegt.

C) Öffentlichkeit

Für jede angefangene Stunde pro Person

Erwachsene 5,00 DM (2,55 Euro)

Jugendliche 3,00 DM (1,55 Euro)

(außer dem Eintrittsgeld)

D) Kaution

Die Gebühr für das Ausleihen eines Beach Volleyballes beträgt
20,00 DM (10,00 Euro).

E) Abrechnung

Über die Benutzung der Beach-Volleyball-Anlage führt das Hallenbadpersonal ein Benutzungsbuch, in das auch die Einnahmen, die nicht durch die Kassenanlage erfasst sind, eingetragen werden.

Diese Einnahmen werden wöchentlich abgerechnet.